

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 26

Jahrgang 60

Erscheinungstag 24.11.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
104	Amtliche Bekanntmachung; Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Stadt Greven	369
105	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven; im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II“	370 – 372
106	Beteiligung der Öffentlichkeit zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven; im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II“	373 – 374
107	Beteiligung der Öffentlichkeit zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Stadtgebietes	375 – 376
108	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	377
109	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	388
110	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	389

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Amtliche Bekanntmachung

Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Stadt Greven

Durch den Tod von Herrn Ernst Reiling ist eine Nachbesetzung des Rates der Stadt Greven notwendig geworden.

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich Herrn Rolf Grieskamp, Rheinstraße 40 e, 48268 Greven als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Greven, 22.11.2022

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

der 22. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit-und Fahrverein St. Martin II “

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Beschluss der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

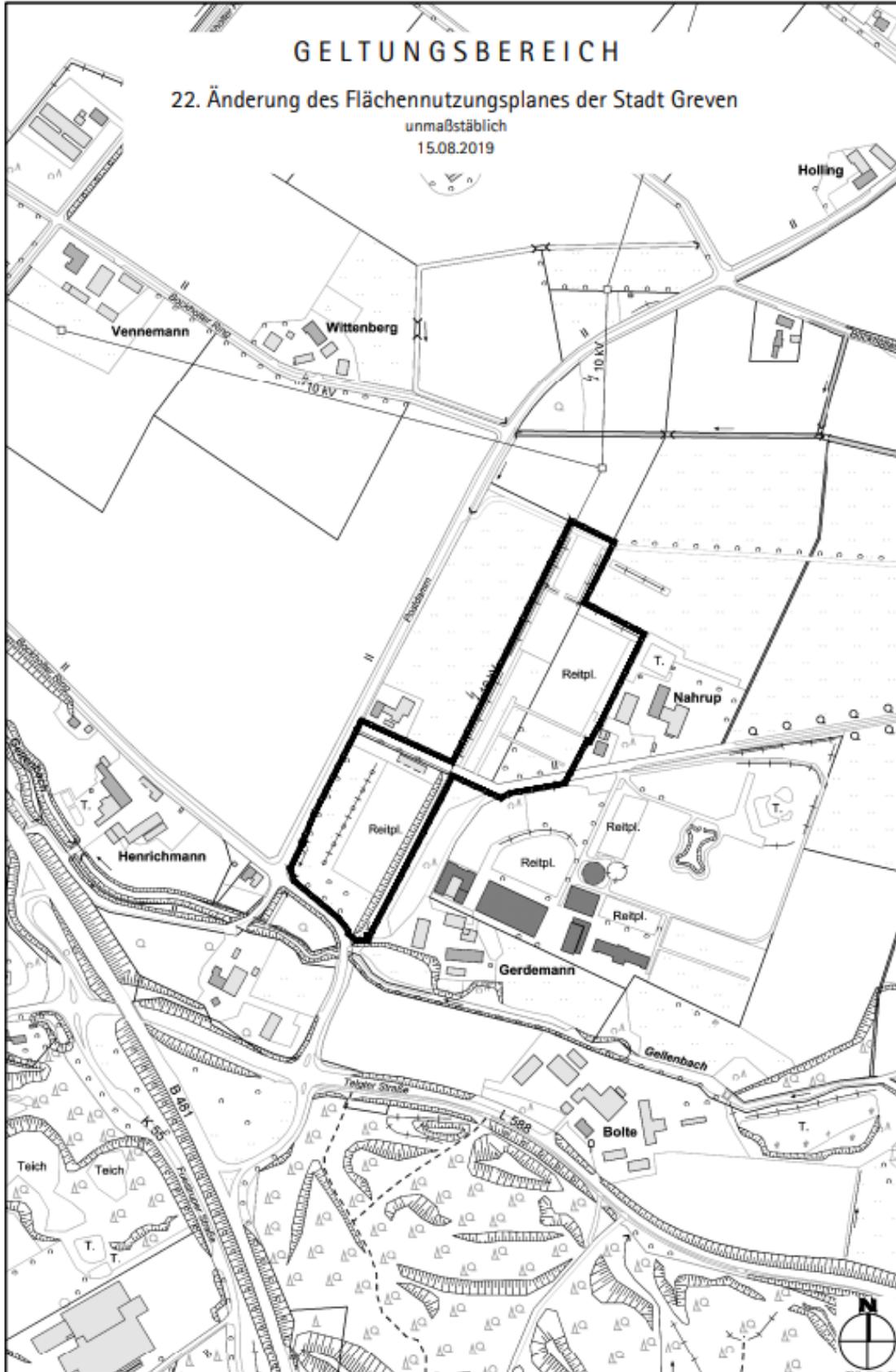
Ziel und Zweck der Planung ist die beabsichtigt bauliche Erweiterungen der vereinseigenen Reitsportanlage des Reit- und Fahrvereins St. Martin II. Die vorgesehenen Flächen für diese Erweiterungen sind momentan planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Da die Erweiterungen gemäß § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sind, hat der Reitverein St. Martin die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB zu genügen, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

48268 Greven, den 24.11.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

zur 22. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.11 „Reit- und Fahrverein St. Martin II“

Zu der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 05.12.2019 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, in der Zeit vom:

30.11.2022 bis 09.01.2023 einschließlich

In dieser Zeit wird die Öffentlichkeit während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hinweis: Das Rathaus der Stadt Greven ist zwischen dem 27.12.2022 und dem 30.12.2022 geschlossen.

Während der Beteiligungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bauleitplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die beabsichtigt bauliche Erweiterungen der vereinseigenen Reitsportanlage des Reit- und Fahrvereins St. Martin II. Die vorgesehenen Flächen für diese Erweiterungen sind momentan planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Da die Erweiterungen gemäß § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sind, hat der Reitverein St. Martin die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB zu genügen, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

Keine.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

Keine.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Vorentwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven, mit einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Kenntnissen zu den **umweltrelevanten Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen** vor und nach der Maßnahmenrealisierung und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

48268 Greven, den 24.11.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Stadtgebietes

Zu der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Windkonzentrationszone im Bereich Vosskotten und damit deren Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich aufgehoben werden. Insoweit hat die geplante Änderung des Flächennutzungsplans Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet am 29.11.2022 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses eine Informationsveranstaltung statt.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 20.10.2022 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, in der Zeit vom:

30.11.2022 bis 9.01.2023 einschließlich

In dieser Zeit wird die Öffentlichkeit während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hinweis: Das Rathaus der Stadt Greven ist zwischen dem 27.12.2022 und dem 30.12.2022 geschlossen.

Während der Beteiligungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bauleitplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

Keine

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

Keine

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Vorentwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven, mit einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Kenntnissen zu den **umweltrelevanten Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.**

48268 Greven, den 24.11.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung

Gegen Herrn Saleh Altenji, geb. 03.03.1975 in Aleppo Syrien, die letzte Anschrift lautet –Unbekannt- ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 22.11.2022 (Az.: 300692/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von dem Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 24.11.2022

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung

Gegen Herrn Gedi Mahamad, geb. 00.00.1983 in Adle / Somalia, die letzte Anschrift lautet – Unbekannt- ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 22.11.2022 (Az.: 300139 u. 301240/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von dem Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 24.11.2022

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung

Gegen Herrn Serhii Penner, geb. 03.10.1981 in Kirovograd / Ukraine, die letzte Anschrift lautet Molodizna 32a in 08132 Byshneva / Ukraine, ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 07.09.2022 (Az.: 301222/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von dem Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 24.11.2022

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden